

Satzung
über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin
- Winterdienstgebührensatzung -
vom 14.12.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24] sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07] , S.160) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin in der Fassung vom 14.12.2011 hat die Gemeindevertretung Neulewin in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin - Winterdienstgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Neulewin erhebt für den (gemäß § 49a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen. Die jeweiligen Gesamtkosten für den Winterdienst auf Straßen und auf Gehwegen werden separat ermittelt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen ist die Frontlänge der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Gehwege erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu den öffentlichen Gehwegen.
- (4) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 1.
- (5) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:
50 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).
75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Gehwege gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(6) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 2) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3
Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 4

Wriezen, 15.12.2017


Karsten Birkholz
Amtdirektor

Straßenverzeichnis

**nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 der Winterdienstgebührensatzung
der Gemeinde Neulewin**

Straßen:

Ortsteil Güstebieser Loose

Güstebieser Loose
Oderstraße

Ortsteil Neulewin

Gutshof
Heinrichsdorf
Karlsbiese
Karlshof
Kerstenbruch
Neukarlshof
Neulewin
Winkel

Ortsteil Neulietzegöricke

Ferdinandshof
Neulietzegöricke

Gehwege:

Ortsteil Neulewin

Gehweg am westlichen Rand des Dorfgangers von Hausnummer Neulewin 84 bis 127
Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin 150 und 151 a
Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin 12 und 25

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neulewin

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind

- die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und
- die Kosten in Form des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf Gehwegen und Überwegen.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 1 Abs. 2 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 50 % und Gehwege 75 %.

Der Anteil des Gebührenpflichtigen bemisst sich auf Grundlage der Höhe seines Berechnungsfaktors, gemessen an der Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren.

Vereinfachte Beispielrechnung für Straßen:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	10.000 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	5.000 €
<u>Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):</u>	<u>10.000</u>
Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von:	0,50 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:
Berechnungsfaktor 20 ($=\sqrt{400}$) x 0,50 € = **10,00 € für das Jahr x**

Vereinfachte Beispielrechnung für Gehwege:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Gehwegen für das Jahr x:	2.750 €
Max. 75 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben: ca.	2.100 €
<u>Gesamtsumme aller Anbindungslängen (fiktiv):</u>	<u>3.000 m</u>
Erhoben wird also pro m Anbindungslänge ein Betrag von:	0,70 €

Der Eigentümer eines Grundstücks mit 25 m Anbindungslänge hätte für den Winterdienst auf den Gehwegen also folgendes zu bezahlen:
Anbindungslänge 25 m x 0,70 €/m = **17,50 € für das Jahr x**